

Antrag

der Abg. Rita Haller-Haid u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Finanzministeriums

Baufinanzierung an den Universitätsklinika vor dem Hintergrund der ausgelaufenen Förderung nach dem Hochschulbaufinanzierungsgesetz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob bzw. in welchem Umfang das Land seit dem 1. Januar 2007 seiner hälftigen Finanzierungsverpflichtung nachgekommen ist, die ihm nach der Föderalismusreform nach Maßgabe von Art. 91 b des Grundgesetzes für die Finanzierung von Forschungsbauten und Großgeräten in einer Größenordnung von 102 Millionen Euro pro Jahr obliegt;
2. für welche Vorhaben die akkumulierten Bundes-/Landesmittel seit dem 1. Januar 2007 eingesetzt wurden bzw. vorgesehen sind (geordnet nach Hochschule/Universitätsklinikum, Projektbezeichnung, Projektsumme und Projektstand);
3. welche Investitionsvorhaben (wiederum geordnet nach den Merkmalen in der Ziffer 2.) bis zum Jahr 2013 vorgesehen sind, in dem die hälftige Bund-/Landfinanzierung ausläuft und die volle Finanzierungsverantwortung auf das Land übergeht;
4. welche grundsätzlichen Handlungsmaximen und welche konkreten planerischen Maßnahmen sie für die Zeit nach dem 1. Januar 2014 entwickelt hat, in der das Land zu 100 % für diese Investitionen aufkommen muss;
5. welche Mittelansätze standortbezogen für die Investitionstätigkeit der Universitätsklinika in der mittelfristigen Planung vorgesehen sind.

08.02.2010

Haller-Haid, Rivoir, Heberer,
Fohler, Queitsch, Stober SPD

Eingegangen: 08.02.2010 / Ausgegeben: 09.03.2010

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Begründung

Die Auflösung des Sanierungs- und Investitionsstaus an den Hochschulen und den Universitätsklinika wird ab dem 1. Januar 2014 von einer unabwendbaren Bedingung erschwert: die hälftige Beteiligung des Bundes wird entfallen. Vereinbart wurde diese Modalität in der Förderalismusreform I und das Land ist seitdem in der Verpflichtung, diese tickende Zeitbombe für die Investitionstätigkeit an unseren Hochschulen und Klinika zu entschärfen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 1. März 2010 Nr. 4-33 nimmt das Finanzministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob bzw. in welchem Umfang das Land seit dem 1. Januar 2007 seiner hälftigen Finanzierungsverpflichtung nachgekommen ist, die ihm nach der Förderalismusreform nach Maßgabe von Art. 91 b des Grundgesetzes für die Finanzierung von Forschungsbauten und Großgeräten in einer Größenordnung von 102 Millionen Euro pro Jahr obliegt;

Zu 1.:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und dem Föderalismusreform-Begleitgesetz wurde 2006 die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau des Bundes und der Länder beendet. Der Hochschulbau ist seither Aufgabe der Länder.

Die bislang ausschließlich vorhabenbezogene Mitfinanzierung des Bundes wurde zum 1. Januar 2007 durch ein zweigleisiges Finanzierungssystem ersetzt.

Die Grundförderung für die Erledigung dieser Aufgaben durch die Länder besteht nach Art. 143 c GG aus einer pauschalen, zweckgebundenen Mittelzuweisung. Dem Land Baden-Württemberg stellt der Bund hierzu bis Ende 2013 jährlich rd. 102 Mio. EUR zur Verfügung.

Eine Komplementärfinanzierung dieser Pauschalmittel durch die Länder ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Das Land Baden-Württemberg hat für investive Maßnahmen der Hochschulen stets mehr als das Doppelte der Zuweisungen des Bundes eingesetzt. Im Staatshaushaltsplan 2010/2011 des Landes Baden-Württemberg sind Ausgaben für Hochschulmaßnahmen in Höhe von rd. 276 Mio. EUR/Jahr in den Einzelplänen 12 und 14 etatisiert. Dem stehen vom Bund zugewiesene Mittel von 102 Mio. EUR/Jahr gegenüber. Dabei liegt der Schwerpunkt des Mitteleinsatzes auf der Sanierung und Substanzerhaltung des gesamten Hochschulbereichs. Ferner setzen die Universitätskliniken Investitionsvorhaben bis 4,0 Mio. EUR in eigener Zuständigkeit über ihre Wirtschaftspläne um.

Über die Grundförderung hinaus können nach Art. 91 b GG überregional bedeutende Forschungsbauten hälftig vom Bund mitfinanziert werden. Maßnahmen der reinen Krankenversorgung sind dabei nicht förderfähig. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt auf Antrag durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK). Die geförderten Maßnahmen werden durch das Land kofinanziert.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

2. für welche Vorhaben die akkumulierten Bundes-/Landesmittel seit dem 1. Januar 2007 eingesetzt wurden bzw. vorgesehen sind (geordnet nach Hochschule/Universitätsklinikum, Projektbezeichnung, Projektsumme und Projektstand);

Zu 2.:

Für die Pauschalmittelzuweisung nach Art. 143 c GG erfolgt keine vorhabenbezogene Auflistung. Die Pauschale ist ein Finanzierungsanteil für sämtliche investiven Hochschulmaßnahmen einschl. der Maßnahmen der Universitätskliniken.

Nach Art. 91 b GG wurden seit dem 1. Januar 2007 folgende Forschungsbauten der Universitätsklinika gefördert.

Klinikum	Projektbezeichnung	Projektsumme	Projektstand
Heidelberg	Therapieanlage zur Krebsbehandlung mit Ionenstrahlen (HIT)	119.300.000 €	Überleitungs- vorhaben fertiggestellt
Tübingen	Forschungsbau der Neurowissenschaften	32.900.000 €	Förderrunde 2009 im Bau, Fertigstellung 2011 geplant
Freiburg	Zentrum für Translationale Zellforschung (ZTZ)	20.940.000 €	Förderrunde 2010
Tübingen	Ganzkörper PET-MR	6.564.000 €	Förderrunde 2010

Zur Förderrunde 2012 ist die Anmeldung eines Forschungsvorhabens der Augenklinik des Universitätsklinikums Tübingen mit einer Projektsumme von 23.100.000 EUR vorgesehen.

3. welche Investitionsvorhaben (wiederum geordnet nach den Merkmalen in der Ziffer 2.) bis zum Jahr 2013 vorgesehen sind, in dem die hälftige Bund-/Land-Finanzierung ausläuft und die volle Finanzierungsverantwortung auf das Land übergeht;

Zu 3.:

In den Angaben zu Ziffer 2 sind die Investitionsvorhaben der Universitätsklinika, die nach Art. 91 b GG gefördert werden bzw. zur Anmeldung bis zur Förderrunde 2012 vorgesehen sind, enthalten. Die eventuelle Ausweisung weiterer Vorhaben der Universitätsklinika, auch solcher, die nicht nach Art. 91 b GG gefördert werden, erfolgt im Zuge der Haushaltsberatungen zum Staatshaushaltsplan 2012/2013 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes.

4. welche grundsätzlichen Handlungsmaximen und welche konkreten planerischen Maßnahmen sie für die Zeit nach dem 1. Januar 2014 entwickelt hat, in der das Land zu 100 % für diese Investitionen aufkommen muss;

Zu 4.:

Den Ländern stehen nach Art. 143 c GG zur Kompensation der ehemaligen Finanzierungsbeitrag des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bis 2019 Beträge aus dem Haushalt des Bundes zur Verfügung. Höhe und Aufteilung sind bis Ende 2013 festgeschrieben und werden bis dahin von Bund und Ländern gemeinsam überprüft.

Die Bundesförderung nach Art. 91 b GG sowie die zugehörige Ausführungsvereinbarung sind zeitlich nicht befristet. Lediglich die Höhe des Fördervolumens ist bis Ende 2013 festgeschrieben und wird gegebenenfalls neu verhandelt werden.

5. welche Mittelansätze standortbezogen für die Investitionstätigkeit der Universitätsklinika in der mittelfristigen Planung vorgesehen sind.

Zu 5.:

In der mittelfristigen Planung wird eine kontinuierliche Mittelausstattung der Einzelpläne 12 und 14 für den Bau und die Erstausrüstung der Hochschulen angestrebt. Über standortbezogene Investitionen entscheidet der Landtag bei der Aufstellung des Haushalts im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes.

Stächele

Finanzminister